

BGer 1C_34/2022 vom 24. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_34_2022

FR: TF 1C_34/2022 du 24 janvier 2022

IT: TF 1C_34/2022 del 24 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem das Verwaltungsgericht die nachträgliche Baubewilligung aufgehoben und die Sache an die Baubewilligungsbehörde zu neuem Entscheid zurückgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 ff. BGG). Er schliesst das Baubewilligungsverfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer beschränkt sich diesbezüglich auf die unzutreffende Behauptung, beim angefochtenen Entscheid handle es sich um einen Endentscheid. Er legt damit unter Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht dar, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs.1 BGG für die Anfechtung des nicht verfahrensabschliessenden Rückweisungsentscheids erfüllt sein sollen, und das ist auch nicht offensichtlich.

E. 2

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten, wobei die Kosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.